



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion: Entschädigung des Präsidenten der Geschäftsleitung der Basellandschaftlichen Kantonalbank**

Datum: 25. März 2014

Nummer: 2014-021

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion: Entschädigung des Präsidenten der Geschäftsleitung der Basellandschaftlichen Kantonalbank

vom 25. März 2014

1. Text der Interpellation

Die Basellandschaftliche Kantonalbank ist ein gut geführtes Institut mit Staatsgarantie, das sich zu 73.7% im Besitz des Kantons befindet; der Kanton verfügt dabei über 100% der Stimmrechte. Die Aktionärsversammlung (nicht zu verwechseln mit der Versammlung der Zertifikatsinhaber, die keinerlei Stimmrechte haben), ist jeweils eine kleine und kurze Versammlung. Es ist letztendlich der Kanton, der das Vergütungsmodell und die Vergütungen der Kantonalbank genehmigt. Seit dem 1.1.2014 ist das "Abzockergesetz" in Kraft, welches bestimmt, dass die Aktionäre börsenkotierter Firmen an der Generalversammlung über die Entschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung abstimmen. Die Kantonalbank ist nicht börsenkotiert. Dennoch ist es für die gewählten Vertreter der Eigentümer (den Landrat) von Bedeutung zu wissen, welche Überlegungen der Entschädigung des Präsidenten der Geschäftsleitung zu Grunde liegen.

Der Präsident der Geschäftsleitung nimmt zudem noch in weiteren Gremien Einsitz, die sich im Einflussbereich der Kantonalbank befinden (Beteiligungen).

Der Regierungsrat wird gebeten, zu Händen des Landrates folgende Fragen zu beantworten:

- Welches war die Entschädigung des Präsidenten der Geschäftsleitung im Jahre 2010, 2011, 2012 und voraussichtlich 2013? (vgl. Beilage)
- Wie setzt sich diese Entschädigung zusammen?
- Sind in dieser Gesamtentschädigung Zahlungen enthalten, die aus Unternehmungen/ Organisationen im Einflussbereich der Kantonalbank stammen?
- Wie setzen sich diese Zahlungen im Einzelnen zusammen?
- Ist der RR der Meinung, dass die Entschädigung/Gesamtentschädigung angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Kantonalbank um ein Institut mit Staatsgarantie und damit verminderter Risikobehaftung handelt, angemessen ist?
- Ist der RR der Meinung, dass für die Entschädigung von Geschäftsleitungsmitgliedern bzw. des Präsidenten der Geschäftsleitung internationale Entschädigungskriterien gelten sollen?

- Ist der RR der Meinung, dass diese Entschädigung, angesichts der klaren Strukturierung des Geschäftes, der Limitierung des Auftrages und der regionalen Verankerung dem Risiko angemessen ist?
- Wie gedenkt der Regierungsrat die Anliegen des "Abzocker-Gesetzes" sinngemäss anzuwenden?

2. Allgemeines

Die vorliegende Anfrage zielt zu einem grossen Teil auf Informationen, die öffentlich (im Internet bzw. in Geschäftsberichten) zugänglich sind. Zudem waren die Kaderlöhne der BLKB bereits Gegenstand vergangener landrätlicher Vorstösse, insbesondere des Vorstosses 2008-302 von Martin Rüegg.

Betreffend die Abzocker-Initiative ist vorab zu bemerken, dass – wie im Interpellationstext erwähnt – die in Umsetzung der Abzocker-Initiative erlassenen Bestimmungen nicht direkt auf die Basellandschaftliche Kantonalbank anwendbar sind, da diese nicht börsenkotiert ist. Zusätzlich hierzu ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass die BLKB keine Aktiengesellschaft, sondern eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist, und demnach – entgegen der Behauptung im Interpellationstext – auch keine „Aktionärsversammlung“ durchführt.

3. Beantwortung der einzelnen Fragen

1. *Welches war die Entschädigung des Präsidenten der Geschäftsleitung im Jahre 2010, 2011, 2012 und voraussichtlich 2013? (vgl. Beilage)?*

Die Vergütungen sind im Finanzbericht der BLKB auf dem Internet wie folgt publiziert:

- für die Jahre 2010 und 2011: www.blkb.ch/blkb_qb_2011_finanzbericht.pdf (Seite 36)
- für das Jahr 2012: www.blkb.ch/02-finanzteil.pdf (Seite 36)

Die Gesamtvergütungen betragen im Jahr 2010 CHF 844'335.-, im Jahr 2011 CHF 893'382.- und im Jahr 2012 CHF 849'169.- Die Vergütung für das Jahr 2013 wird leicht unter Vorjahr liegen.

2. *Wie setzt sich diese Entschädigung zusammen?*

Die detaillierte Aufstellung findet sich ebenfalls in den zitierten Geschäftsberichten.

3. *Sind in dieser Gesamtentschädigung Zahlungen enthalten, die aus Unternehmungen/ Organisationen im Einflussbereich der Kantonalbank stammen?*

Nein.

4. *Wie setzen sich diese Zahlungen im Einzelnen zusammen?*

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. *Ist der RR der Meinung, dass die Entschädigung/Gesamtentschädigung angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Kantonbank um ein Institut mit Staatsgarantie und damit verminderter Risikobehaftung handelt, angemessen ist?*

Ja. Der Regierungsrat legt Wert darauf, dass die Bank eine nachhaltige Geschäfts- und Risikopolitik verfolgt, welche eine eventuelle Inanspruchnahme der Staatsgarantie verhindert. Dies bedingt sehr viel Know-how, Sorgfalt und Aufwand, zahlt sich aber aus. So ist die BLKB beispielsweise eine der ganz wenigen Banken in der Schweiz, die sich im „Program for Non-Prosecution Agreements or Non-Target Letters for Swiss Banks“ des US-amerikanischen Departments of Justice für Kategorie 4 anmelden werden. Die Kategorie 4 zielt auf Finanzinstitutionen mit Lokalkundschaft gemäss dem FATCA Agreement, als wäre dieses bereits ab Beginn der „Applicable Period“ (d. h. ab dem 1. August 2008) in Kraft. Darunter fallen Finanzinstitutionen, deren Kundenvermögen zu mindestens 98% von in der Schweiz oder in der EU ansässigen Personen gehalten werden (sog. de-minimis-Klausel). Dieser de-minimis-Test muss am 31. Dezember 2009 und am 29. August 2013 erfüllt sein. Weiter verlangt das FATCA für diese Kategorie von Banken, dass sie ab 1. Januar 2014 keine Konten für nicht in der Schweiz ansässige US-Personen halten.

Dank ihrer erfolgreichen Geschäftspolitik ist die BLPK im harten Wettbewerb der Finanzdienstleister in der Lage, Private und Wirtschaft mit günstigen Krediten zu versorgen, den Anlegerinnen und Anlegern attraktive Produkte anzubieten und dem Kanton durch die Beteiligung am Geschäftserfolg mit hoher Verlässlichkeit substanzielle Erträge zu sichern.

6. *Ist der RR der Meinung, dass für die Entschädigung von Geschäftsleitungsmitgliedern bzw. des Präsidenten der Geschäftsleitung internationale Entschädigungskriterien gelten sollen?*

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Entschädigung im Bereich der vergleichbaren Kantonbanken liegen soll, was gemäss beiliegender Aufstellung der Fall ist.

7. *Ist der RR der Meinung, dass diese Entschädigung, angesichts der klaren Strukturierung des Geschäftes, der Limitierung des Auftrages und der regionalen Verankerung dem Risiko angemessen ist?*

Ja (siehe Antwort zu Frage 5).

8. *Wie gedenkt der Regierungsrat die Anliegen des "Abzocker-Gesetzes" sinngemäss anzuwenden?*

Die Angaben zu den Vergütungen der Geschäftsleitung und des Bankrats der BLKB sind in der Jahresrechnung der Bank enthalten. Gemäss § 8 des Kantonbankgesetzes müssen Geschäftsbericht und Jahresrechnung der BLKB, auf Antrag des Regierungsrates und nach Prüfung durch die Finanzkommission, durch den Landrat genehmigt werden. Die Vergütungen haben somit auf dem Weg zur Genehmigung drei politisch und fachlich qualifizierte Organe zu durchlaufen. Sollte eines dieser Organe mit der Höhe der Vergütungen nicht einverstanden sein, kann die Genehmigung verweigert bzw. eine Verweigerung beantragt werden. Die derart institutionalisierte Kontrolle ist aus Sicht des Regierungsrates am besten geeignet, die durch die Abzocker-Initiative adressierten Exzesse zu vermeiden. Als demokratisch gewähltes Organ ist der Landrat bzw. dessen Finanzkommission geradezu prädestiniert, diese Kontrolle auszuüben. Im Unterschied hierzu besteht in einer Generalversammlung eine grössere Gefahr, dass sich Mehrheitsaktionäre gegenüber Minderheitsaktionären durchsetzen, selbst unter Anwendung der neuen Abzockerbestimmungen.

Hinzu kommt, dass der Bankrat als oberstes Exekutivorgan der BLKB auf Vorschlag des Regierungsrates durch den Landrat gewählt wird.

Vor diesem Hintergrund geht der Regierungsrat davon aus, dass den Anliegen der Abzocker-Initiative mit den aktuellen Kontroll- und Einflussmöglichkeiten des Eigners optimal begegnet werden kann.

Liestal, 25. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Urs Wüthrich-Pelloli

Die 2. Landschreiberin:
Andrea Mäder